

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 5 B 214.02

OVG 12 E 471/02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 10. Juli 2002  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. S ä c k e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Prof. Dr. P i e t z n e r und S c h m i d t

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den  
Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das  
Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai 2002 wird  
verworfen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist zum einen unzulässig, weil sie nicht gemäß § 67 Abs. 1 VwGO durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten eingelegt worden ist.

Zum anderen ist die Beschwerde unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss über die Beschwerde gegen die Ablehnung einer einstweiligen Anordnung und die Verweigerung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.

Für die von der Antragstellerin vorsorglich beantragte Vorlage an das Bundesverfassungsgericht besteht für das Bundesverwaltungsgericht kein Anlass.

Dr. Säcker

Prof. Dr. Pietzner

Schmidt